

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00786 vom 11. Januar 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00786

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00786 du 11 janvier 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00786 del 11 gennaio 2006

Regeste

Rechtsverzögerung | Unbegründet eröffnete Rechtsmittelentscheide sind nur zulässig, wenn ein Rekurs gegenstandslos geworden ist. Die Rekursbehörde kann nicht anordnen, dass ein unbegründeter Entscheid in Rechtskraft erwachse, wenn nicht innert zehn Tagen eine Begründung verlangt werde (E. 1.2). Ein Begehren betreffend Feststellung einer Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots ist auch nach Tätigwerden der säumigen Behörde materiell zu behandeln (E. 2.1). Die Parteien haben Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls (E. 2.2). Vorliegend nahm die Vorinstanz während über eines Jahres keine erkennbaren Handlungen vor, die dem Abschluss des Verfahrens dienten. Damit hat sie das Rechtsverzögerungsverbot verletzt (E. 2.3). Erfolgt die Gutheissung einer Beschwerde wegen eines Verfahrensfehlers der Vorinstanz, auf den keine der Parteien einen Einfluss hatte, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten nicht einer der Parteien, sondern der Vorinstanz aufzuerlegen (E. 4). Gutheissung, soweit nicht gegenstandslos.

Erwägungen

E. 4

In der Hauptsache liegt eine personalrechtliche Angelegenheit im Streit, die jedenfalls einen Streitwert von Fr. 149'342.90 aufweist (vgl. VGr, 4. September 2013, VB.2013.00052, E. 1.3). Entsprechend ist das Verfahren kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 e contrario VRG). Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Erfolgt die Gutheissung einer Beschwerde wegen eines Verfahrensfehlers der Vorinstanz, auf den keine der Parteien einen Einfluss hatte, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten nicht einer der Parteien, sondern der Vorinstanz zu Lasten der Staatskasse aufzuerlegen (VGr, 11. Januar 2006, VB.2005.00357, E. 4.2, sowie 11. Februar 2004, VB.2003.00400, E. 4). In diesem Sinn sind die Gerichtskosten der Vorinstanz aufzuerlegen. Die Vorinstanz ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteient schädigung von Fr. 500.- zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.